

BGer 7B 898/2023 vom 29. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_898_2023

FR: TF 7B 898/2023 du 29 janvier 2024

IT: TF 7B 898/2023 del 29 gennaio 2024

Regeste

Nichtanhandnahme (Amtsmissbrauch etc.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2023 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eine Strafuntersuchung gegen B. _____, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, betreffend Amtsmissbrauch etc. nicht an die Hand. Dagegen erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 Beschwerde. In der Folge forderte der Präsident der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. Oktober 2023 auf, gemäss Art. 383 Abs. 1 StPO eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'800.-- zu leisten, andernfalls gestützt auf Art. 383 Abs. 2 StPO auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 2

Mit Eingabe vom 13. November 2023 führt der Beschwerdeführer Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 16. Oktober 2023.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2). Der Beschwerdeführer behauptet in seiner weitschweifigen Beschwerde, er werde durch die eingeforderte Prozesskaution "erpresst". Im Übrigen beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, angebliche Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den von ihm erhobenen Vorwürfen darzutun. Damit vermag er jedenfalls nicht rechtsgenügend aufzuzeigen, inwiefern die angefochtene Verfügung rechtswidrig sein sollte. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die - überdies unsachlich und ungebührlich gehaltene - Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Dem Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.